



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

die Corona-Krise und die hiermit verbundenen Maßnahmen haben Österreich mit voller Härte erwischt. Zahlreiche rechtliche Fragen bringt diese für uns alle ungewohnte und neue Situation mit sich. Wir möchten Sie daher mit unseren regelmäßigen Klienteninformationen über rechtliche Fragen rund um die Corona-Krise in Kenntnis setzen.

Nachdem leider zu erwarten ist, dass die Corona-Krise noch anhalten wird, kommt uE dem Thema Homeoffice eine wesentliche Bedeutung zu. Die heutige Klienteninformation behandelt daher das Thema Homeoffice.

Die gestern von der Regierung für heute angekündigte Homeoffice-Pflicht ist nun doch nicht gekommen. Laut aktuellen Medienberichten dürfte die entsprechende Verordnung gestern Nacht „zurückgezogen“ worden sein.

Dementsprechend kommen uE die bisher geltenden Regeln zu Homeoffice zur Anwendung:

1. Homeoffice bedarf grundsätzlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen AN und AG.

Der AG kann Homeoffice grundsätzlich nicht einseitig anordnen. Ebenso hat der AN grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Homeoffice.

2. Arbeitsverträge sehen oftmals eine Versetzungsklausel vor.

Ob die jeweilige Versetzungsklausel als ausreichende Vereinbarung zur Anordnung (AG) bzw Zustimmung (AN) zu Homeoffice angesehen werden kann, bedarf uE einer Einzelfallbeurteilung.

So wird wohl eine Versetzungsklausel mit dem Inhalt einer Versetzung in eine andere Niederlassung oder Betriebsstätte Des AG grundsätzlich nicht ausreichend sein. Dies zumal die Wohnung des AN keine Betriebsstätte oder Niederlassung des AG darstellen wird.

Anders wird es sich vermutlich bei einer Versetzung mit dem Inhalt einer Versetzung an einen anderen Arbeitsort verhalten.

2. Wie sieht es jedoch aus, wenn es keine Homeoffice-Vereinbarung oder entsprechende Versetzungsklausel gibt?

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise (akute Notsituation) ist uE auch eine „Quasi-Verpflichtung“ des AN zu Homeoffice denkbar.

Diese „Quasi-Verpflichtung“ des AN könnte uE aus der Treupflicht des AN abgeleitet werden.

4. Sofern sich ein AN in häuslicher Quarantäne befindet, ohne krank zu sein, ist die Vereinbarung von Homeoffice möglich.
5. Der AG hat jedoch dem AN die für seine Homeoffice-Arbeit notwendigen technischen Voraussetzung zur Verfügung stellen muss (zB Laptop, Zugang zu dienstlichen E-Mails, etc).

GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. VkfM.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.



Außerdem muss der AG auch die auf Seiten des AN anfallenden Kosten aufgrund von Homeoffice ersetzen (zB Internet, Telefonkosten, etc). Nachdem dies uE wie zB bei Internet schwierig berechenbar erscheint, sollte ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

6. Zu beachten ist, dass während der Homeoffice-Zeit jedenfalls Arbeitsaufzeichnungen zu führen sind (vgl § 26 Abs 3 AZG).

Etwa durch Betriebsvereinbarung kann festgelegt werden, dass der AN die Arbeitszeitaufzeichnungen selbstständig zu führen hat (vgl § 26 Abs 4 AZG).

Der AG hat den AN zur ordnungsgemäßen Führung der Arbeitszeitaufzeichnung anzuleiten. Außerdem hat der AG sich die Aufzeichnung regelmäßig vom AN aushändigen zu lassen und muss diese auch kontrollieren (vgl § 26 Abs 4 AZG).

7. Praxistipp:

Wir empfehlen jedenfalls den Abschluss einer Homeoffice-Vereinbarung, in welcher ua die zuvor genannten Punkte geklärt sind, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Es empfiehlt sich uE auch, eine Homeoffice-Vereinbarung bereits in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Sofern keine entsprechende Homeoffice-Vereinbarung besteht, empfiehlt es sich uE dem AN schriftlich mitzuteilen, dass die Homeoffice-Arbeit infolge der Corona-Krise eine temporäre „Maßnahme“ darstellt und sohin kein Rechtsanspruch auf „Weiterführung“ der Homeoffice-Tätigkeit nach Überwinden der Corona-Krise bzw Aufhebung behördlicher Maßnahmen für den AN besteht. Der AN hat sohin nach Überwinden der Corona-Krise bzw Aufhebung behördlicher Maßnahmen auf seinen vorgesehenen Arbeitsplatz zurückzukehren.

Wir empfehlen daher die Überprüfung Ihrer arbeitsvertraglichen Unterlagen.

**GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. Vkm.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen
Handen. Eingetragener Treuhänder.

Wir stehen Ihnen für Fragen und Anliegen zum heutigen Thema der Klienteninformation sowie rund um die Corona-Krise gerne jederzeit zur Verfügung.

Sie erreichen sowohl über Festnetz unter 07612 / 63420 als auch die Juristen gerne unter der jeweiligen Handynummer bzw E-Mail-Adresse und zwar wie folgt:

- RA Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger;
Tel.: 0664 / 3982511; E-Mail: gesswein@ra-maximilianhof.at
- RA Manuel Traxler LL.M. LL.B. BSc. akad. Vkm.;
Tel.: 0664 / 4523522; E-Mail: traxler@ra-maximilianhof.at
- RAA MMag. Stefan Bart;
Tel.: 0664 / 4211267; E-Mail: bart@ra-maximilianhof.at
- RAA Mag. Georg Lampl,
Tel.: 0676 / 7926108; E-Mail: lampl@ra-maximilianhof.at



Rechtsanwälte

IM MAXIMILIANHOF

Alles Gute für Ihre Gesundheit und herzliche Grüße
Christina Gesswein-Spiessberger
Manuel Traxler

Unsere Klienteninformation stellt lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzt sohin keine Rechtsberatung. Wir übernehmen daher keinerlei Haftung für die Richtigkeit und den Inhalt dieser Klienteninformation.

20.03.2020

GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. VkfM.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.